SV
FOI

Schweizer Verband für
Funktionelle Orthonomie
und Integration

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „SVFOI“, Schweizer Fachverband für Funktionelle Orthonomie und Integration¨, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Liestal. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt im Folgenden:

- Vertretung der therapeutischen und berufspolitischen Interessen der FOI Therapeuten in der Schweiz.
- Vernetzung auf nationaler und internationaler Ebene.
- Unterstützung und Coaching der FOI Therapeuten der Schweiz.
- Veranstaltung von Seminaren und Vorträgen zur beruflichen und persönlichen Weiterbildung,- und Entwicklung der FOI Therapeuten der Schweiz.
- Literaturvermittlung zur Unterstützung der FOI Therapeuten der Schweiz.
- Erfahrungsaustausch in der Funktionellen Orthonomie und Integration FOI
- Qualitätssicherung und Qualitätsstandard der Therapiemethode FOI

3. Mittel

Zur Erreichung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Dienstleistungen
- Erträge aus Produktverkäufen wie z.B. Bücher, Seminare.
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

- Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche FOI Basis-Ausbildung abgeschlossen haben, die dem FOI SWISS Aufnahme Reglement entspricht, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Sie müssen die Anforderungen für die Aufnahme, Fortbildung und ethische Grundsätze erfüllen.
- Passivmitglieder können Studierende der FOI sein, welche einen Antrag auf den Passivstatus stellen und den Verein ideell und finanziell unterstützen.
- Ehrenmitglieder: Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Fortbildungspflicht

Aktivmitglieder verpflichten sich regelmässig Fortbildungen in Form von Kursen, Intervision und Supervision zu absolvieren um ihre therapeutischen Kompetenzen in der FOI zu erhalten und zu vertiefen.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei Aktivmitgliedern und Passivmitgliedern durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich an das Sekretariat des Verbandes erfolgen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, sowie gegen Verstösse der Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

8. Datenschutz

Die Daten der Verbandsmitglieder dürfen aus Qualitätsgründen und auf Anfrage an die Versicherungen weitergegeben werden.

Ist dies vom Verbandsmitglied nicht erwünscht, ergreift das Verbandsmitglied die Initiative selbst und teilt dem Verband mit, dass die Daten an Versicherer nicht weitergeben werden dürfen.

9. Ehrenkodex

Ethische Werte haben einen hohen Stellenwert im SVFOI. Mitglieder verhalten sich immer und jeder Zeit offen und ehrlich gegenüber den Patienten, dem Verband und seinen Mitgliedern sowie gegenüber den Versicherern.

10. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle

11. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen schriftlich an den Vorstand zu richten. Per Mail gültig.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unerziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
d) Entlastung des Vorstandes
e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.

f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
j) Änderung der Statuten
k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung eine 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

12. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen und höchstens 10 Personen.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Er kann Produkte verkaufen die dem Zweck des Vereins dienen und selbst gegen Entschädigung Seminare halten.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

13. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

14. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien

15. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen gemeinnützigen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 09.November 2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum: Liestal, den 09.11.2016

Der Präsident:

(Niels Fischer Demuth)

Der Vorstand:

(Dominique Moser)

Der Protokollführer:

(Karin Saladin)